



1896.757

Statut

der von dem

Grafen Eduard von Raczyński

gegründeten

öffentlichen Bibliothek

in Posen.

[ok. 1850]

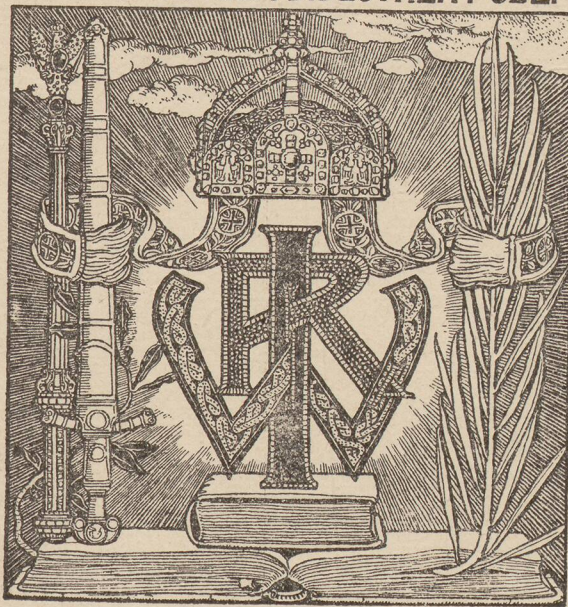
Wypożycza się
tylko do czytelników

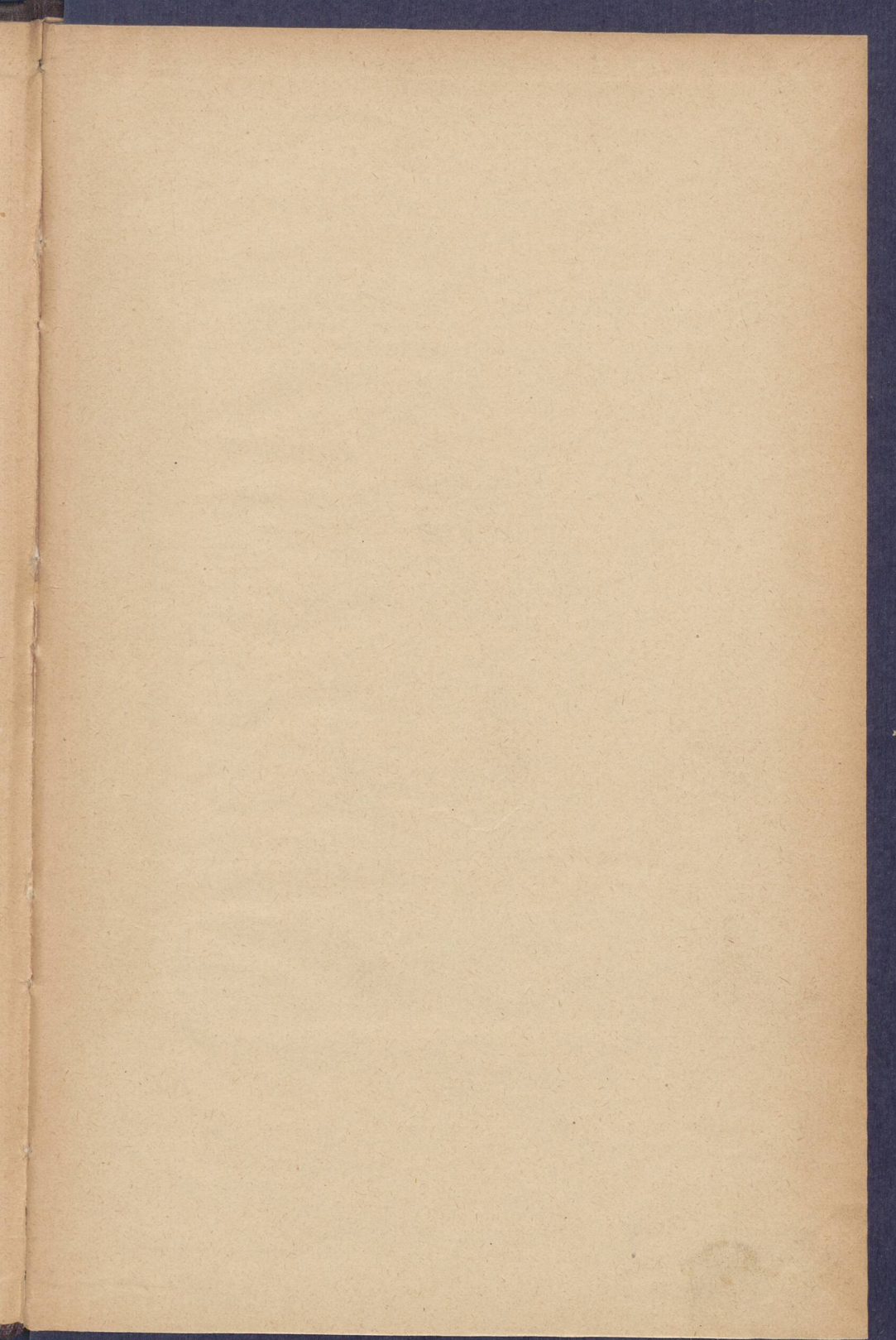
Bf

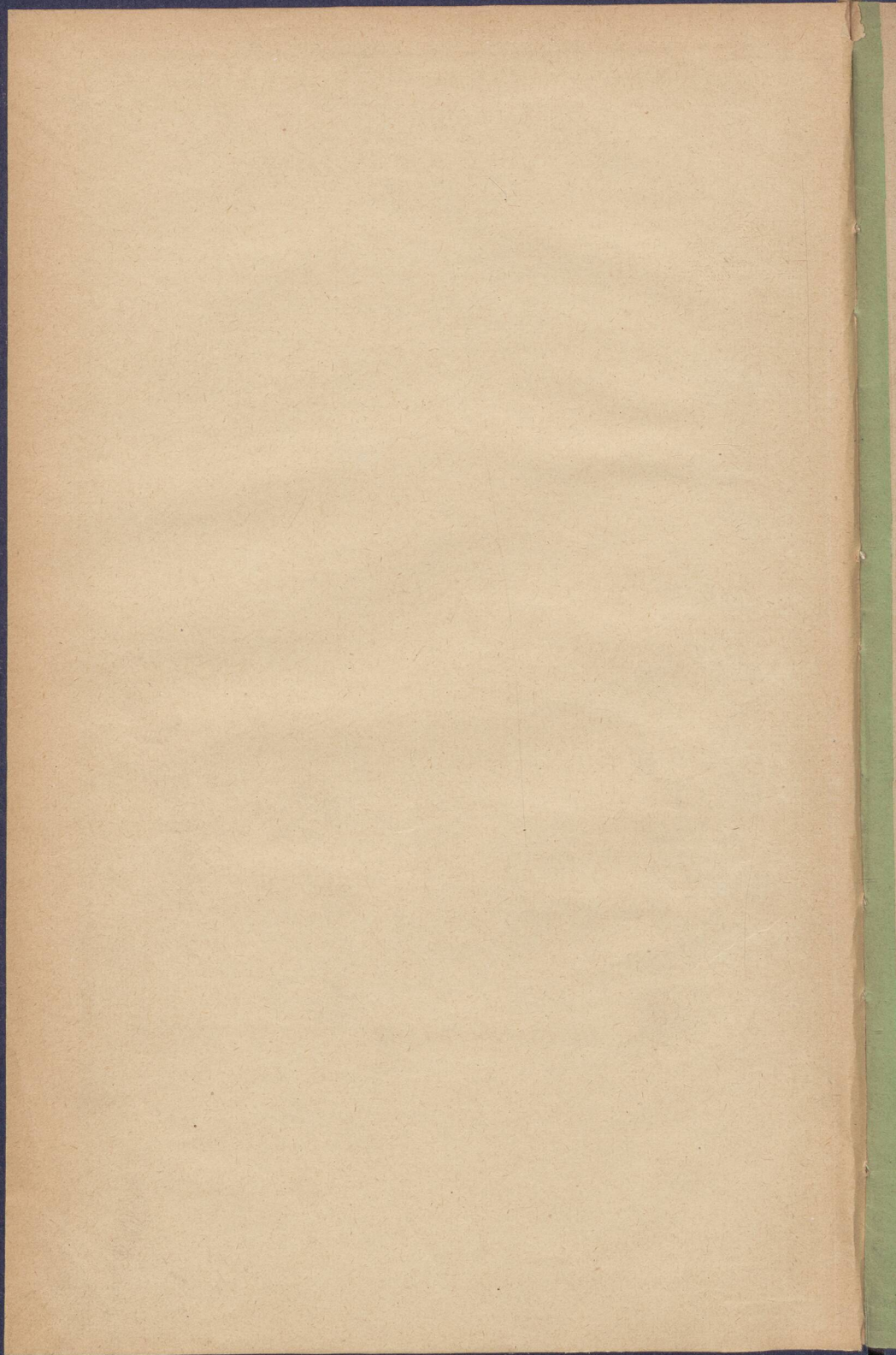


3648

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN









1896.757

Statut

der von dem

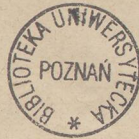
Grafen Eduard von Raczyński

gegründeten

öffentlichen Bibliothek

in Posen.

[ok. 1850]



Urkunde

über die Stiftung und Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek
in Posen.

1. Abschnitt.

Gründung und Ausstattung der Bibliothek.

§ 1.

Beseelt von dem Wunsche, Jedermann zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften behülflich zu sein, habe ich beschlossen, in meinem Geburtsort Posen eine öffentliche Bibliothek zu errichten und dieselbe nebst dem dazu bestimmten auf der Wilhelmsstraße No. 134 aufgeführten Gebäude mit allen gegenwärtig darin befindlichen Büchern und den zu ihrer Dotation bezeichneten Fonds, dieser Stadt zum beständigen eigenthümlichen Besitz unter folgenden Bedingungen zu überlassen.

§ 2.

Die Bibliothek soll für immer die „Raczyński'sche Bibliothek“ heißen, und das Gebäude derselben wird mit der in polnischer Sprache abgefaßten Aufschrift: Biblioteka Raczyńskiach, versehen werden. Die Bibliotheksvorsteher werden sich in Amtsgeschäften eines Siegels bedienen, welches das Raczyński'sche Familien-Wappen und die Aufschrift: Biblioteka publiczna zakładu Edwarda hr. Raczyńskiego, (die vom Grafen Eduard von Raczyński gegründete öffentliche Bibliothek) enthalten soll.

§ 3.

Die Bestimmung dieser Bibliothek ist, Jedermann, ohne Unterschied der Person in dem darin eingerichteten Lesezimmer den Gebrauch der Bücher in den dazu bestimmten Tagen und Stunden zu verstatten.

§ 4.

Zur Ausstattung dieser Anstalt bestimme ich den Ertrag eines Kapitals von 120,000 Fl. polnisch (200,000 Thlr.), welches auf der Herrschaft Pleschen im Kreise gleichen Namens mit der Klausel hypothekarisch versichert ist, daß es von keiner Seite gekündigt werden darf, sondern für immer auf diesen Gütern haften bleibt; die diesfällige Erklärung sowohl von Seiten des Unterzeichneten, welcher sein Kapital zu Gunsten der Bibliothek überweist, als von Seiten des Schuldners soll in das Hypothekenbuch der Güter Pleschen eingetragen werden. Die Revenüen der Anstalt sollen durch die aus den übrigen Räumen des Bibliothekhauses gezogene Wohnungsmiethe vermehrt werden.

§ 5.

Außer dem oben erwähnten Kapital schenke ich der Bibliothek zur Vergrößerung ihrer Fonds und zur Bestreitung künftiger unvorhergesehener Ausgaben die Summe von 12,000 Fl. polnisch (2000 Thlr.) in Königl. Polnischen Pfandbriefen unter dem Titel eines mobilen Kapitals. Dieser Betrag ist bei der Sparkasse in Warschau untergebracht, und die weiter folgenden Paragraphen enthalten darüber nähere Bestimmungen.

§ 6.

Etwas spätere Schenkungen Seitens des Stifters werden nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt; bei etwaigen Schenkungen von Seiten anderer Individuen soll es den Gekern überlassen bleiben, beliebige Bedingungen zu stellen, die jedoch den gegenwärtigen Statuten nicht widersprechen dürfen.

§ 7.

Wer die Bibliothek mit einem Geschenk von 1000 Büchern und darüber bereichert, soll um die Erlaubniß ersucht werden, den Lesesaal mit seinem, auf Kosten des Bibliothekfonds anzufertigenden Bildnisse zu verzieren zu lassen. Die Gräfin Constantia Maczynska, geb. Gräfin Potocka ist hierin mit gutem Beispiele vorangegangen und hat der Bibliothek 1680 Bände übereignet. Ihr Portrait wird bei Eröffnung der Bibliothek im Lesezimmer aufgestellt werden.

Geringere Gaben sollen in ein dazu eingerichtetes Buch eingetragen werden

§ 8.

Sollte die Bibliothek durch irgend einen unabwendbaren Unfall einen bedeutenden Verlust an Büchern erleiden, so wird der Lesesaal ge-

schlossen, bis es dem Curatorio gelingt, durch verminderte Verwaltungskosten und andere Mittel die Sammlung bis auf 5000 Bände wieder herzustellen; hienächst tritt die alte Ordnung der Dinge wieder ein.

§ 9.

Alle Einkünfte der Raczyński'schen Bibliothek fließen direct zur Posener Stadtkasse, in welche ich auch am 7. Juli 1829 das im § 5 erwähnte mobile Kapital niederlegen werde. Die Stadtkasse hat auf Grund der ihr vorzulegenden Anweisungen (§ 14) alle die Bibliothek betreffenden Zahlungen zu leisten und sie ist befugt über alle Einnahme rechtsgültig zu quittiren.

II. Abschnitt.

Curatorium oder Aufsichts-Behörden der Bibliothek.

§ 10.

Die Oberaufsicht über die Bibliothek und ihre Fonds, sowie die Sorge für die Aufrechterhaltung und Ausführung dieser Statuten ist einem Curatorium anvertraut.

Mitglieder desselben sind:

- a) Seine Durchlaucht der Fürst Anton Radziwiłł als Präsident. Dies Amt, welches Sie aus eifriger Theilnahme an dem Wohle der Provinz zu übernehmen geruht haben, ist nur an Ihre Person gebunden, nicht aber an die Statthalterschaft des Großherzogthums Posen;
- b) der Unterzeichnete für seine Lebenszeit, und sein Sohn der Graf Rogerius Raczyński, nach dessen Tode aber dessen gesetzmäßiger Nachfolger für den Fall der Errichtung eines Majorats;
- c) der Besitzer des vom Grafen Athanasius v. Raczyński gestifteten Majorats nach dessen vorgeschriebener Erbfolge;
- d) Derjenige, welcher den Regierungs-Präsidenten von Posen in Behinderungsfällen vertritt;
- e) der Oberbürgermeister der Stadt Posen.

§ 11.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Fürsten Radziwiłł werde ich so lange ich lebe im Curatorio den Vorsitz führen, späterhin aber mein

Sohn der Graf Rogerius Raczynski, und nach diesem der Besitzer des etwa in seiner Linie zu errichtenden Majorats, sonst aber der Besitzer des Graf Athanasius von Raczynski'schen Majorats.

§ 12.

Das Curatorium hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß der Zweck des Instituts in seinem ganzen Umfange erfüllt und gesichert werde; sein Interesse wahrzunehmen, für die Erhöhung der Gemeinnützigkeit zu sorgen, die für dasselbe gegebenen Statuten in Kraft zu erhalten, mit einem Worte: das Wohl desselben mit Rath und That zu befördern.

§ 13.

Zwei Mitglieder sind zur Bildung des vollständigen Curatorii hinreichend. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit bei Berathungen entscheidet das von einem der drei abwesenden Curatoren eingeholte schriftliche Gutachten.

§ 14.

Das Curatorium wird sich alljährlich einmal am 8. Juli, und wenn dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, am nächstfolgenden Tage versammeln, und in dieser Konferenz die für das verflossene Jahr gelegten Rechnungen abnehmen, den Etat für das folgende festsetzen, sich von dem Zustand der Einnahme überzeugen; von den Verhältnissen der Miether im Bibliothek-Gebäude nähere Kenntniß nehmen, die mit ihnen abgeschlossenen Kontrakte prüfen, bestätigen oder abändern, den Bibliothekar zur Anschaffung neuer Bücher nach Maassgabe der im abgelaufenen Jahre verbliebenen Bestände autorisiren, und entweder aus seiner Mitte oder sonst in der Person irgend eines öffentlichen eidlich verpflichteten Beamten einen Kommissarius ernennen. Letzterer hat den Zustand der Bibliothek zu untersuchen, die Bücher mit den Katalogen zu vergleichen, sich von den im Gebäude nothwendigen Reparaturen zu unterrichten und dem Curatorium über den Ausfall dieser Revision einen umständlichen Bericht zu erstatten.

§ 15.

Wenn dieser Bericht die Berathungen des Curatorii nöthig macht, wird dasselbe eine zweite Sitzung halten.

§ 16.

Alle Verhandlungen des Curatorii werden in ein dazu bestimmtes

Buch aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Ein besonderes Buch soll die Berichte der mit Revision der Bibliothek beauftragten Commissarien enthalten. Uebrigens ist dem Curatorium bei seiner jedesmaligen Versammlung das Bücherverzeichnis der Bibliothek vorzulegen, um die wirklich erfolgte Anschaffung neuer Werke zu bescheinigen.

§ 17.

Die Mitglieder des Curatoriums können durch keine Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 18.

Sollten es unvorhergesehene dringende Umstände erheischen, der auf Plesschen eingetragenen Summe, welche nach § 4 als unablösbar auf diesen Gütern stehen bleiben soll, eine andere hypothekarische Sicherheit zu substituiren, oder das § 5 erwähnte mobile Kapital anzugreifen, so kann das Eine wie das Andere nur dann erfolgen, wenn dazu in Folge des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Curatorii die Genehmigung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten nachgesucht und ertheilt worden ist.

§ 19.

Die Majoratsherrn, welche nach § 10 im Curatorio Sitz und Stimme haben, werden im Falle ihrer Minderjährigkeit von ihrem männlichen Hauptvormunde in allen Rechten und Pflichten, welche ihnen durch die gegenwärtigen Statuten resp. eingeräumt und angelegt werden, vertreten. Nach erlangter Volljährigkeit nehmen sie ihren Platz im Curatorio in eigener Person ein.

§ 20.

Um meinem Neffen, dem Grafen Carl Raczyński einen Beweis meiner Zuneigung zu geben und zu gleicher Zeit die von mir angelegte Bibliothek seiner näheren Obhut und Sorgfalt anzuvertrauen und ihn gleichsam an dies Institut zu fesseln, überlasse ich demselben nicht allein die im unteren Stockwerk und im Sousterrain befindlichen und auf den hier beigefügten Zeichnungen mit rother Tusche bemerkten Wohnräume, sondern auch Stallung für sechs Pferde und eine Remise für zwei Wagen zur freien und unentgeltlichen Besizung.

Nach dem Ableben des Grafen Carl Raczyński sollen diese Wohnräume den Besizern des vom Grafen Athanasius von Raczyński gegrün-

deten Majorats in der von ihm vorgeschriebenen Erbfolge mit der Verpflichtung anheimfallen, die Wohnung aus ihren Mitteln zu unterhalten und den fünften Theil der Feuer-Societäts-Beiträge zu tragen.

§ 21.

Nur den Mitgliedern des Curatorii steht es frei, Bücher aus der Bibliothek gegen Quittung in ihre Behausung zu nehmen; sie sind jedoch verbunden, die bei ihnen verloren gegangenen oder beschädigten Bücher zu ersetzen; mehr wie ein Werk darf nie verabsolgt werden, und die ausgegebenen Bände müsse stets am 8. Juli wieder an Ort und Stelle sein.

III. Abschnitt.

Beamate der Bibliothek.

§ 22.

Auf Kosten der Bibliothek wird:

- a. ein Bibliothekar mit einem jährlichen Gehalte von 1500 Fl. poln. mit freier Wohnung im zweiten Stockwerk des Bibliothekgebäudes, bestehend in drei Stuben, einer Küche und einem Keller, die in dem Plane mit gelber Tusche angedeutet sind, der Gebrauch des Bodens wird ihm nicht gestattet,
- b. ein Kastellan mit einem jährlichen Gehalt von 900 Fl. poln. und einer Wohnstube, Kammer und Keller oder einer Stube und zwei Kellern,
- c. ein Thürsteher mit 600 Fl. Gehalt und einer Wohnstube und Keller angestellt werden.

§ 23.

Die Hauptpflicht des Bibliothekars ist die Konfervation der Bücher, für welche er nach den ihm übergebenen Katalogen verantwortlich bleibt; derselbe ist ferner verbunden, während der bestimmten Lesestunden in der Bibliothek beständig anwesend zu sein, den Lesern die von ihnen verlangten Bücher zu behändigen, die Anschaffung neuer Werke aus den ihm Seitens des Curatorii hierzu überwiesenen Fonds zu besorgen, den diesfälligen Schriftwechsel zu führen und die Auslagen für Postporto, Papier und dergl. zu bestreiten. Zu dem letzteren Behuf wird bei Eröffnung der Bibliothek ein eiserner Fond von 300 Fl. poln. zu seiner Disposition gestellt werden.

Endlich hat derselbe alle Ausgaben, insoweit es thunlich ist, durch Beläge zu erweisen.

§ 24.

Sollte die Bibliothek einst Manuscripte enthalten, und irgend Jemand davon Abschriften oder Auszüge wünschen, so ist der Bibliothekar verpflichtet, solche gegen das Entrichten der Copialien unentgeltlich zu besorgen.

§ 25.

Der Bibliothekar kann nebenbei einen anderen Posten verwalten oder anderweitige Geschäfte betreiben, nur muß er die Stunden, in welchen die Bibliothek geöffnet ist, pünktlich inne halten und darf sich während derselben auch dann nicht entfernen, wenn keine Leser sich einfänden.

§ 26.

Der Bibliothekar wird Seitens des Curatorii unter dreien von dem Lehrerpersonal der obersten Schule in Posen vorzuschlagenden Kandidaten durch Stimmenmehrheit erwählt, wobei vorzugsweise pensionirte Professoren zu berücksichtigen sind. Sollte dem Curatorio keiner der in Vorschlag gebrachten Kandidaten genehm sein, alsdann wird mit besonderer Beachtung der § 32 bezeichneten Qualifikations-Erfordernisse der Kandidat von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu erwählen sein.

§ 27.

Die Anstellung des Bibliothekars ist lebenslänglich. Sobald er aber seine Dienstpflichten vernachlässigen oder sich gegen die Leser ein unangenehmes Betragen erlauben sollte, ist das Curatorium befugt, ihn auf Grund eines vorhergegangenen durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darüber zurecht zu weisen oder nach Umständen zu entfernen.

§ 28.

Der Kastellan der Bibliothek hat auf Ordnung und Keilichkeit im Hause zu halten; er muß während der Lesestunden im Lesesaale anwesend sein, sich mit den Bücherverzeichnissen bekannt machen, um den Bibliothekar in Abwesenheit oder Krankheitsfällen vertreten zu können; er ist der jedesmalige Stellvertreter des Bibliothekars und dieser sein Vorgesetzter.

§ 29.

Auch die Hauspolizei ist dem Kastellan anvertraut.

§ 30.

Dem Thürsteher der Bibliothek liegt ob, im Hause überhaupt, und insbesondere in der Hausflur, auf den Treppen, im Lesezimmer, in den Bücherfälen, und auf dem Boden Ordnung zu halten und während der Lesestunden im Lesesaale anwesend zu sein, um dort den Befehlen des Bibliothekars oder Kastellans nachzukommen.

§ 31.

Die Anstellung des Kastellans und Thürstehers geschieht Seitens des Curatorii auf den Vorschlag des Bibliothekars, welcher sich hinsichtlich der Brauchbarkeit der vorgeschlagenen Subjecte genaue Kenntniß verschafft haben muß. Beide, der Kastellan sowohl als der Thürsteher werden auf Kündigung angenommen.

§ 32

Die Stellen des Bibliothekars, des Kastellans und Thürstehers sollen ausschließlich mit Eingebornen des Großherzogthums Posen, welche die vollständige Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache besitzen, besetzt werden.

§ 33.

Von den bei der Bibliothek Angestellten darf sich keiner bei Verlust seines Postens von demselben entfernen, ohne dazu die schriftliche Erlaubniß zweier Mitglieder des Curatorii erhalten zu haben, die hinsichtlich der beiden Unterbedienten auf die gutachtliche Aeußerung des Bibliothekars ertheilt wird. Hievon wird jedoch die freie Zeit ausgenommen, welche dem letztern nach § 36 während dem Sommer bewilligt ist.

IV. Abschnitt.

Ordnungsvorschriften für die Bibliothek.

§ 34.

Die Bibliothek soll täglich drei Stunden und zwar Abends von 5 bis 8 Uhr geöffnet sein; diese Zeit ist sowohl für die lernende Jugend als für diejenigen Personen, welche bei Tage ihre Berufs- und andere Geschäfte zu besorgen haben, als die geeignetste zu betrachten.

§ 35.

Außer den Mitgliedern des Curatorii hat kein Leser das Recht, die

ihm im Lesesaale vorgelegten Bücher unter irgend einem Vorwande mit nach Hause zu nehmen. Geschieht dies dennoch, so trifft sowohl den Bibliothekar als den Kastellan eine strenge Verantwortlichkeit. Auch darf sich kein Lesegast die Freiheit nehmen in die Bücherzimmer zu gehen; er muß vielmehr im Lesesaal abwarten, bis ihm die verlangten Bücher vom Bibliothekbeamten verabreicht werden.

§ 36.

Während der Sommerferien des Posener Gymnasii von dem 15. des Monats Juli an bis zu dem 15. des Monats August ist die Bibliothek geschlossen.

V. Abschnitt.

Etat für die Bibliothek.

§ 37.

Die Einnahme der Bibliothek, so wie sie jetzt dotirt ist, beträgt:

a) an Zinsen zu 5 Prozent von der auf Pleschen haftenden Summe von 120,000 Fl. poln.....	6000 Fl. poln.
b) an Wohnungsmiethc im Bibliothekgebäude ohngefähr.....	2000 = =
	<hr/> Summa... 8000 Fl. poln.

§ 38.

Dagegen werden folgende Ausgaben angenommen:

a) die Besoldung des Bibliothekars mit.....	1500 Fl. poln.
b) = = = Kastellans =	900 = =
c) = = = Thürstehers =	600 = =
d) an Reparaturkosten des Hauses ohngefähr.....	600 = =
e) an Abgaben, wenn das Bibliothekgebäude davon nicht befreit werden sollte, an Schornsteinfegerlohn zc. approximative.....	600 = =
f) an Heizungs- und Beleuchtungskosten des Lesesaals während der Wintermonate.....	600 = =
g) an Feuer-Sozietäts-Beiträgen der verhältnißmäßige Antheil von 100,000 Fl. poln., von welcher Summe der Besitzer des Graf Athanasius von Raczyński'schen Majorats laut § 20 den fünften Theil zu be-	
	<hr/> Latus... 4800 Fl. poln.

	Transport .	4800 Fl. poln.
	zahlen hat, folglich von 80,000 Flor. pol. nach einem zehnjährigen Durchschnitt	600 = =
h)	an unvorhergesehenen Ausgaben	400 = =
	Summa...	5800 Fl. poln.

§ 39.

Zur Vergrößerung des mobilen Kapitals, von welchem
im § 5. die Rede ist, sollen alljährlich

	600 Fl. poln. verwendet werden.
Hierzu die obigen	5800 = =
Summa sämtlicher Ausgaben ..	6400 Fl. poln.

§ 40.

Die übrigen 1600 Fl. poln. werden zur Befreiung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt, und das nach Befriedigung derselben verbleibende Quantum ist zum Ankauf neuer Bücher zu verwenden, welche von Buchhändlern oder auf Auktionen zu acquiriren sind.

§ 41.

Bei der Wahl der alljährlich für die Bibliothek anzuschaffenden neuen Bücher ist ganz besonders denjenigen der Vorzug zu geben, welche für die Bewohner des Großherzogthums Posen ein National-Interesse haben, im Allgemeinen aber denjenigen Schriften, die in das Gebiet der Moral, Geschichte, Technologie und Philologie einschlagen, vor Werken, welche der Unterhaltung gewidmet sind, oder auch vor Flugschriften.

§ 42.

Zur Sicherstellung der Bibliothek gegen etwaige Feuerschäden oder andere Unglücksfälle, zur Deckung von Mehrausgaben, die in späterer Zeit vielleicht statt haben könnten, auch zu außerordentlichen Reparaturen, zu deren Vrestreitung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen sollten, insbesondere aber zur Vermehrung des Fonds der Bibliothek ist derselben nach § 5 ein mobiles Kapital von 12,000 Fl. poln. verliehen worden, welches folgendergestalt zu benutzen ist:

§ 43.

Die Zinsen von diesen 12,000 Fl. poln., welche bei der Sparkasse

in Warschau angelegt sind, werden nebst jenen 600 Fl. poln., welcher im § 39 Erwähnung geschieht, alljährlich zum Kapital geschlagen, und soll damit bis zur Schließung der Sparkasse im Jahre Eintausend Achtthundert Zweiundfünfzig fortgefahen werden.

§ 44.

Nach Auflösung dieser Kasse wird das mobile Kapital zu 85,000 Fl. poln. angewachsen sein; diese Summe ist sodann zu theilen, 40,000 Fl. poln. sollen das mobile Kapital auf fernerhin bilden, welches Behufs seiner weiteren Verstärkung in Großherzoglich Posensche Pfandbriefe umzusetzen ist; die übrigen 45,000 Fl. poln. dagegen werden vom Curatorio auf Landgüter gegen pupillariſche Sicherheit ausgeliehen und die Zinsen davon treten den Einkünften der Bibliothek zu.

§ 45.

Sobald die festen Einkünfte der Bibliothek den im § 44 gedachten Zuwachs erhalten haben, wird das Curatorium die Besoldungen der Beamten auf die nächstfolgenden 50 Jahre anderweit festsetzen, wobei das Verhältniß der Roggenpreise in Posen, so wie es sich nach einem zehnjährigen Durchschnitt in den Jahren 1818—1828 und in denen von 1842—1852 gestaltet, den Maßstab abgeben soll. In der Folge ist alle 50 Jahre eine ähnliche Festsetzung der Gehälter vorzunehmen. Dergleichen Abänderungen hinsichtlich der Gehälter erfordern indeß den einstimmigen Beschluß des Curatorii, welches die dazu nöthige Genehmigung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten in Antrag zu bringen hat.

§ 46.

Da der Kredit-Verein des Großherzogthums Posen im Jahre 1868 aufgelöst wird, so werden nach Ablauf dieses Termins das mobile Kapital der Bibliothek und die hinzugekommenen Zinsen im Jahre 1868 wieder berechnet; ein Theil davon im Betrage von 60,000 Fl. poln. wird als mobiles Kapital in schlesische Pfandbriefe verwandelt und der Ueberrest in gleicher Art, wie im § 44 bemerkt ist, benutzt und auf Landgüter hypothetariſch ausgethan. Vom Jahre 1852 an fällt übrigens der Zuschuß von 600 Fl. poln. von den jährlichen Revenüen weg, welcher nach § 39 geleistet werden sollte.

§ 47.

Mit dem Jahre 1868, wo die Fonds und das Einkommen der Bibliothek sich schon bedeutend vermehrt haben werden, wird das Curatorium unter Berücksichtigung des § 32 einen Bibliothekar ernennen, welcher sich diesem Amte ausschließlich widmen kann, auch dessen Gehalt bis zu einem den Verhältnissen dieser Zeit entsprechenden Betrage erhöhen, dessen Feststellung von dem Beschlusse des gesammten Curatorii abhängt und von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bestätigt werden muß. Diese Gehaltserhöhung kann auch früher als mit dem Jahre 1868 und namentlich dann stattfinden, wenn die currenten jährlichen Revenüen der Bibliothek bis auf 30,000 Fl. poln. emporgestiegen sind.

§ 48.

Für diesen Fall sind dann auch die Beamten der Bibliothek zu Emeritalpensionen berechtigt, die ihnen nach den Grundsätzen der Preussischen Verwaltung und Administration zugetheilt werden sollen.

§ 49.

Vom Jahre 1868 an wird das mobile Kapital der Bibliothek alle 50 Jahre berechnet und um 40,000 vergrößert, der Ueberrest aber in Gemäßheit des § 44 dem Kapitalvermögen der Anstalt einverleibt und auf Landgüter zinsbar untergebracht.

§ 50.

Da indeß eine solche fortdauernde unbegrenzte Steigerung der Kapitalkosten nicht gut zulässig ist, so setze ich hiermit das Maximum des Bibliothekvermögens auf 3,000,000 Fl. poln. fest; der Ueberschuß soll meinen Erben bis in den entferntesten Grad hinein, und, falls von mir ein Majorat gestiftet werden sollte, dem Besitzer desselben ausschließlich zu Theil werden.

§ 51.

So oft das Bestehen der Bibliothek außerordentliche Ausgaben unabweichlich nöthig macht, welche den Betrag einer dreijährigen Einnahme nach Abzug der davon zu bestreitenden currenten Ausgaben übersteigt, ist das Curatorium ermächtigt, das mobile Kapital anzugreifen, doch nur in so fern, als nach Bestreitung der currenten Ausgaben zur Erlangung des beabsichtigten Zweckes dreijährige Revenüen der Bibliothek nicht ausreichen

§ 52.

Ein Angriff des mobilen Kapitals von Seiten des Curatorii kann nur unter Beobachtung der im § 18 vorgeschriebenen Formen stattfinden.

§ 53.

Ich mache mich verbindlich, dem Curatorio in jedem Jahre eine Berechnung über die allmähliche Vermehrung des mobilen Kapitals so lange dasselbe in der Warschauer Sparkasse verbleibt, vorzulegen. Nach meinem Tode hat sich das Curatorium mit der Behörde dieser Kasse unmittelbar zu berechnen.

§ 54.

Nach Einziehung des oben gedachten Kapitals geht seine Verwaltung in Folge der gegenwärtigen Bestimmungen auf das Curatorium über, welches sodann ein Mitglied beauftragen wird, für den nach § 43 dem mobilen Kapital zufallenden Zuschuß zinsentragende Papiere anzukaufen. Da dies vom 24. Juni bis zum 7. Juli bewirkt werden kann, so hat das gedachte Mitglied am 8. Juli über die Ausführung des diesfälligen Auftrags Bericht zu erstatten.

§ 55.

Sollte die Büchersammlung durch irgend ein unglückliches Ereigniß dergestalt vermindert werden, daß davon keine 5000 Bände übrig bleiben, so wird für diesen Fall, welcher bereits in den §§ 8 und 51 bedacht worden ist, die zu 5000 Stück noch fehlende Bücherzahl aus dem Ertrage des mobilen Kapitals in der Art ergänzt, daß die zu dem Ende zu verbrauchende Summe nicht mehr beträgt als die Hälfte eines einjährigen Anwachsens des mobilen Kapitals.

§ 56.

Nachdem ich vorstehend die Bedingungen aufgestellt habe, welche ich an meine der Stadt Posen gemachte Schenkung knüpfe, behalte ich mir für meine Lebenszeit noch folgende Rechte vor:

- a) den freien Zutritt in den Bücherfälen zu jeder Zeit, das Lesezimmer ausgenommen in den dem Publiko zum Lesen bestimmten Stunden, für mich und meine Familie;
- b) die beliebige Ernennung des Bibliothekars, des Kastellans und des Thürstehers;
- c) für mich, meine Gemahlin und meinen Sohn den Grafen Rogerius

Raczyński die Miethen dreier in der Belletage der Bibliothek belegenen Zimmer die auf dem Plane mit grüner Tuschel bemerkt sind über deren zu fixirenden Preis ich mich ein für allemal bei Eröffnung der Bibliothek mit dem Curatorio einigen werde; ferner hinsichtlich aller in der Bibliothek vorhandenen bewohnbaren Piecen als Miether den Vorzug, nebst dem Rechte die gemietheten Räume anderweit zu vermietthen, oder dieselben eine Zeitlang zu verlassen und wieder zu beziehen.

§ 57.

Ich behalte mir vor, auf dem Hofe neben dem Stallgebäude, welches nebst Wagenremise laut § 20 dem Grafen Carl Raczyński zu erb- und eigenthümlichen Rechten verliehen ist, ein ähnliches Stallgebäude nebst Wagenremise errichten zu lassen, welche letztere nach meinem, meiner Gemahlin und meines Sohnes Tode der Stadt Posen unter den nämlichen Bedingungen angehören sollen, unter welchen ihr die Bibliothek abgetreten worden ist.

§ 58.

Niemand ist ermächtigt in den vorstehenden Anordnungen ohne meine Zustimmung eine Aenderung zu treffen, oder ihnen entgegen zu handeln. Die gegenwärtige Stiftung kann unter keinen Umständen zu einem anderen öffentlichen oder Privatweck benutzt, und ebensowenig die Bibliothek anders wohin verlegt und einer fremden Sammlung einverleibt werden oder selbst eine fremde Sammlung unter einem anderen Namen in sich aufnehmen. Ebensowenig darf die Aufschrift auf dem Bibliothekgebäude (§ 2) abgenommen oder verändert werden.

Mir und meinen Erben steht das Recht zu, darüber zu wachen.

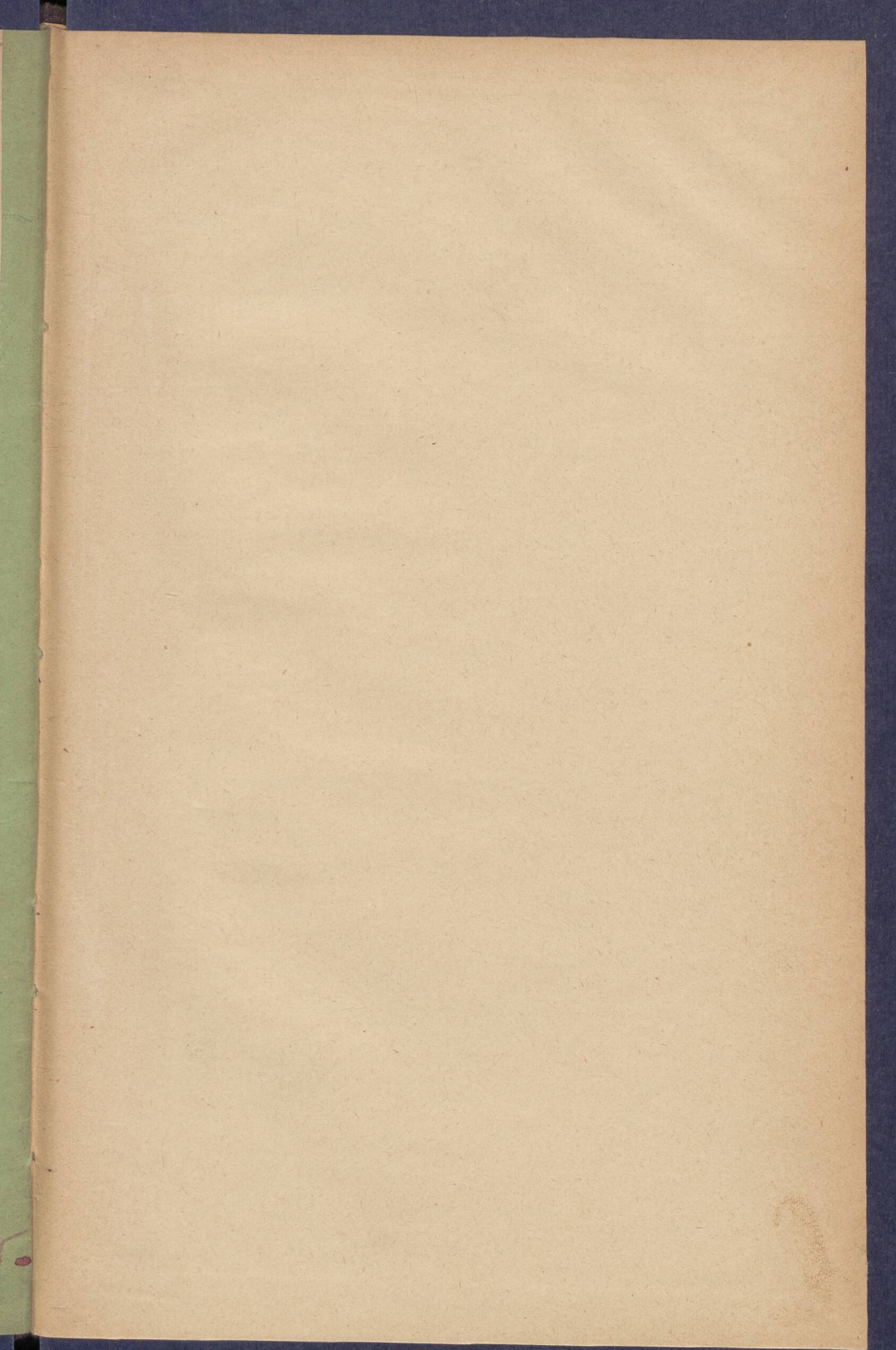
Sollte die ursprüngliche Bestimmung meiner Stiftung verändert, oder die Fonds derselben anderweitig verwendet werden, für einen solchen Fall erkläre ich die gegenwärtige Schenkung für ungültig und behalte hinsichtlich aller darunter begriffenen Gegenstände nicht nur mir selbst, sondern auch meinen Erben bis zum entferntesten Grade, und ausschließlich dem Besitzer des eventuell von mir zu gründenden Rathes, das Besizrecht vor.

Posen, den 22. Februar 1829.

(gez.) Eduard Graf Raczyński.



T. 92



Bf 3648

